



EINGEGANGEN AM 19. JAN. 2016 / 964

Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Nationale Stelle zur
Verhütung von Folter
-Länderkommission-
Viktoriastraße 35
65189 Wiesbaden

14. Januar 2016

Seite 1 von 5

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

402-57.01.24

Telefon 0211 871-3226

Telefax 0211 871-

referat402@mik.nrw.de

Bericht zu dem Besuch der Polizeipräsidien Bonn, Köln und Dortmund

Ihr Schreiben vom 16.9.2015 - 232-NW/1/15

Anlage: Stellungnahme zur Präsentation des 5. CAT-Berichts

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrem Besuchsbericht bei den Polizeipräsidien Bonn, Köln und Dortmund nehme ich wie folgt Stellung:

C

Zu I - Fixierungen

Zu I b - Position der Nationalen Stelle zum Thema Fixierungen

Ein Verzicht auf Fixierungen in Polizeigewahrsamen kommt aus fachlichen Erwägungen nicht in Betracht. Wegen der Einzelheiten verweise ich auf meine als Anlage beigefügte Stellungnahme zur Präsentation des 5. CAT-Berichts.

Während einer längerfristigen Fixierung könnte zudem die Hinzuziehung eines Arztes erforderlich werden, da aufgrund des der Fixierung zugrunde liegenden Verhaltens Zweifel an der Gewahrsamsfähigkeit bestehen und das Verhalten des Verwahrten sowie eine Fixierung ein gewisses Verletzungsrisiko beinhalten können.

Insoweit sind die von Ihnen geschilderten Gefahren minimiert.

Die Anregung, anstelle von metallenen Fesseln Gurtsysteme zu verwenden, nehme ich auf und beabsichtige das Landesamt für Zentrale

Dienstgebäude:

Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:

Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@mik.nrw.de

www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 703, 706, 712,
713, 725, 835, 836, NE 7, NE 8
Haltestelle: Kirchplatz



Polizeiliche Dienste des Landes Nordrhein-Westfalen (LZPD NRW) mit der Prüfung alternativer Fesselungssysteme zu beauftragen.

Zu I c - Fixierungen auf einen Wunsch

Grundsätzlich ist bei Zweifeln zur Gewahrsamsfähigkeit die Prüfung der Gewahrsamsfähigkeit gem. § 5 Absatz 2 Polizeigewahrsamsordnung NRW (PGO NRW) durch einen Arzt erforderlich.

Dem Wunsch der in Gewahrsam genommenen Person, fixiert zu werden, kann im Rahmen des § 3 Absatz 2 Satz 2 des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) entsprochen werden.

Zu II - Videoüberwachung

Die Verpixelung der Videoübertragung des Sanitärbereichs der Beobachtungszellen, wie sie beim Polizeipräsidium Dortmund vorgenommen wird, ist grundsätzlich sinnvoll.

Ich beabsichtige das LZPD NRW mit der Prüfung, ob unter Berücksichtigung einsatztaktischer Erwägungen, die Übertragbarkeit der Umsetzung der beim Polizeipräsidium Dortmund verwendeten Verpixelungstechnik auf die anderen Gewahrsame der Kreispolizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen möglich ist, zu beauftragen.

Eine Videoüberwachung in Polizeigewahrsamen ersetzt grundsätzlich nicht die Kontrollen durch Polizeigewahrsamsbeamtinnen und -beamte. Hierzu ist § 25 PGO NRW einschlägig.

In Bezug auf die Information der in Gewahrsam genommenen Person über ihre Überwachung mittels Videotechnik, strebe ich eine Verwendung landeseinheitlicher Vordrucke an. Ich beabsichtige, das LZPD NRW zu beauftragen, die beim Polizeipräsidium Dortmund genutzten Vordrucke auf die Geeignetheit zur landesweiten Verwendung zur Information über eine Videoüberwachung in Beobachtungszellen der Polizei NRW zu prüfen.

Zu III - Einblick durch Türspione

Die Ankündigung einer Kontrolle durch Klopfen oder Ansprechen, bewerte ich als angemessen, um die Intimsphäre der in Gewahrsam genommenen Person zu schützen.

Die Installation von Toilettentüren in den Sanitätsbereichen von Sammelzellen befürworte ich nicht. Toilettentüren könnten von in Gewahrsam genommenen Personen dazu genutzt werden, sich zu verbarrikada-



dieren und den Zugriff auf die Person in ggf. entstehenden Nottfällen, wie z. B. Suizidversuchen, zu erschweren.

Die Nutzung von Sanitäranlagen außerhalb von Sammelzellen, stellt im Einzelfall ggf. eine praktikable Alternative dar. Hierbei sind einsatzrelevante Aspekte zu berücksichtigen.

Zu IV - Belehrung

Die Belehrung von in Gewahrsam genommenen Personen über ihre gesetzlichen Rechte ist ein rechtlicher Anspruch. Zur Dokumentation einer durchgeführten Belehrung erscheint ein landesweit einheitlicher Vordruck sinnvoll. Unter Hinweis auf Punkt II. erscheint es sinnvoll, den bereits beim Polizeipräsidium Dortmund verwendeten Vordruck zur Information über die Videoüberwachung im Polizeigewahrsam zusätzlich um einen Abschnitt über die Dokumentation der Belehrung über die Rechte einer in Gewahrsam genommenen Person zu erweitern.

Zu V - Durchsuchungen

§ 6 Abs. 2 PGO NRW sieht eine „gründliche Durchsuchung“ nach gefährlichen Gegenständen vor. Eine vollständige Entkleidung kann im Einzelfall erforderlich werden. Sie ist jedoch nicht stets durchzuführen. Eine etwaige Maßgabe besteht nicht.

Die PGO NRW wird zurzeit überarbeitet. Im Rahmen dieser Überarbeitung ist es beabsichtigt, die Voraussetzungen für die mit einer vollständigen Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung zu konkretisieren.

Zu VI - Gegensprechanlage und Personal

Der Personalansatz in den örtlichen Polizeigewahrsamen obliegt den Kreispolizeibehörden. Mir sind keine Begebenheiten bekannt geworden, die Grund zur Annahme eines nicht ausreichenden Personalansatzes im Polizeigewahrsamsdienst geben.

Die Funktionsfähigkeit der Rufsensoren in den Beobachtungszellen muss auch bei feuchten Fingern gegeben sein. Daher werde ich die Überprüfung der Rufsensoren veranlassen.

Zu VII - Belegung der Sammelzelle

Aus einsatzfachlicher Sicht lassen sich keine Mindestflächen je Person festlegen.

Da die gruppenspezifischen Prozesse mit zunehmender Belegung exponentiell ansteigen und zusätzliche Risiken mit sich bringen, wodurch



in der Folge die Überwachung erschwert wird, sind die Polizeibehörden schon allein deshalb bemüht, eine Belegung von Sammelzellen mit einer hohen Anzahl von Personen zu vermeiden.

Zu VIII - Recht auf Information einer Person des Vertrauens

Die Benachrichtigung von Angehörigen oder anderen Personen des Vertrauens von in Gewahrsam genommenen Personen stellt landesweit keine Problemlage dar, da die Rechte von in Gewahrsam genommenen Personen auf Benachrichtigung in § 37 Absatz 2 PolG NRW niedergelegt sind.

Im Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidiums Köln kam es zu einem Einzelfall, bei dem die Benachrichtigung eines Angehörigen einer in Gewahrsam genommenen Person problembehaftet war. Das Polizeipräsidium Köln konkretisierte in eigener Zuständigkeit seine Dienstanweisung zum Polizeigewahrsamsdienst. Weiterhin prüft das Polizeipräsidium Köln für seinen Zuständigkeitsbereich die technischen Gegebenheiten zur Installation eines schnurlosen Telefons in den Räumen des dortigen Gewahrsams.

D

Zu I - Gewahrsamsdokumentation

Die Polizeigewahrsamsordnung NRW enthält in § 25 Absatz 4 folgende Regelung: "Die Kontrollen sind mit Uhrzeit und Namenszeichen der kontrollierenden Beschäftigten auf der Einlieferungsanzeige oder einem gesonderten Kontrollblatt einzutragen. Das Kontrollblatt ist mit der Einlieferungsanzeige aufzubewahren." Diese Art der Protokollierung hat sich in der Praxis bewährt, was nicht ausschließt, dass in einzelnen Ausnahmefällen Versäumnisse auftreten.

Ihre Anregungen werde ich jedoch zum Anlass nehmen, die Behörden zeitnah auf die Wichtigkeit einer vollständigen und regelkonformen Protokollierung hinzuweisen.

Zu II - Kennzeichnung von Polizeibeamten

Mit Erlass vom 16.08.2010 wurde ein einheitliches Muster eines Namensschildes zur Verwendung bei der Polizei NRW festgelegt und alle Polizeibehörden gebeten, nur noch dieses standardisierte Muster zu verwenden. Zuvor war ein entsprechender Trageversuch vorgenommen worden. Besonderheiten der Verwendung des Namensschildes im Polizeigewahrsam waren seinerzeit nicht berichtet worden.



Bei der Festlegung eines neuen einheitlichen Musters wird die von Ihnen vorgeschlagene Beschaffenheit aufgegriffen.

Seite 5 von 5

Ich bedanke mich für Ihre Anregungen und verbleibe mit freundlichen Grüßen.

Im Auftrag

Anlage

Ministerium für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Mit elektronischer Post:

Bundesministerium der Justiz
11015 Berlin

07. November 2011

Seite 1 von 4

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
402-57.01.24

Telefon 0211 871-3227

Telefax 0211 871-163227

michael.schwalb@mik.nrw.de

Präsentation des 5. CAT-Berichts
Fragen des Ausschusses

Ihre Mail vom 04.11.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den nachfolgenden Fragen aus den Bereichen „**Polizei und Menschenrechte**“ und „**Fixierungen**“ nehme ich wie folgt Stellung:

„**Polizei und Menschenrechte**“

Gibt es Statistiken, die Misshandlungen durch die Polizei aufgliedert nach Dienststelle und Name der Beamten?

Statistische Daten zu Beschwerden oder strafrechtlichen Ermittlungsverfahren aufgrund von Misshandlungsvorwürfen gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte (PVB) des Landes NRW werden landeszentral nicht erhoben.

Was wird unternommen, damit in allen Bundesländern eine Identifikation der Polizeibeamten verpflichtend ist?

In Nr. 5.1 der Dienstkleidungsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen wird das Tragen von Namensschildern normiert. Danach ist an der Uniform das Tragen von dienstlichen Namensschildern freigestellt, soweit nicht Besonderheiten (Gefährdungen, Auftragslage oder ähnliches) dem entgegenstehen.

PVB haben zudem den Polizei-Dienstausweis bei Amtshandlungen auf Verlangen vorzuzeigen; beim Einsatz in bürgerlicher Kleidung haben sie dies unaufgefordert zu tun. Werden PVB unter gemeinsamer Führung

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@mik.nrw.de

www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 704, 709, 719

Haltestelle: Poststraße



eingesetzt, ist der mit der Führung der Einheit beauftragte Beamte verpflichtet, sich mit Dienstaussweis auf Verlangen bei Amtshandlungen auszuweisen, wenn nicht der Zweck der Amtshandlung dadurch beeinträchtigt oder durch das Vorzeigen die Polizeibeamtin oder der Polizeibeamte gefährdet wird.

An Einsatzanzügen der Bereitschaftspolizei (BPH) ist kein Namensschild zu tragen. Gleichwohl sind die einschreitenden Beamten identifizierbar. Die Einsatzeinheiten der Bereitschaftspolizei sind durch eine vorgegebene Helm-Kennzeichnung erkennbar. Die Kennzeichnung besteht aus einer Ziffernfolge, die in entsprechender Größe auf den Helmen angebracht ist. Daher kann jeder Beamte einer entsprechenden Einheit der Bereitschaftspolizei zugeordnet werden.

Insgesamt ist daher festzustellen, dass die Bürgerinnen und Bürger bei den festgelegten Regelungen die Möglichkeit haben, in berechtigten Fällen den Namen und die Dienststelle von Polizeibeamten in Erfahrung zu bringen.

Soweit in Einzelfällen Hinweise auf strafrechtlich relevantes Fehlverhalten einzelner Beamtinnen oder Beamter bekannt wurden, wird diesen Hinweisen - wie bei jedem anderen polizeilichen Einsatz auch - ohnehin im Rahmen eines staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens nachgegangen. Rechtswidriges Verhalten von PVB wird nicht toleriert und konsequent verfolgt.

Was wird unternommen, um in allen Bundesländern eine unabhängige Untersuchungsstelle für Misshandlungsvorwürfe gegen Polizeibeamte einzurichten (Bsp. HH, Sachsen, Sachsen-Anhalt)?

Es wird zurzeit keine Veranlassung für die Einrichtung einer unabhängigen Untersuchungsstelle gesehen.

Was wird unternommen, um zu verhindern, dass nicht Kollegen gegen Kollegen ermitteln?

Entsprechende Vorwürfe unterliegen der gesicherten Überprüfung durch ihrerseits an Recht und Gesetz gebundene Instanzen außerhalb der jeweiligen Organisationseinheit der Polizei. Die Strafverfolgungsbehörden unterliegen dem Legalitätsprinzip und sind verpflichtet, dem Verdacht einer Straftat nachzugehen.

Eine rein polizeiinterne Ermittlung ist somit nicht gegeben.



Was wird unternommen, damit die Betroffenen besser über ihre Rechte aufgeklärt werden (Aushänge, Websites etc.)?

Auf der Internetseite der Polizei des Landes NRW (www.polizei.nrw.de) ist an exponierter Stelle ein Kontaktformular zugänglich, mit dem Betroffene unbürokratisch Ihre Beschwerden vorbringen können.

„Fixierungen“

Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um die diesbezüglichen Empfehlungen des CPT von 2005 vollständig umzusetzen?

Mit der Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) vom 09.02.2010 wurde § 37 Absatz 3 um eine Regelung erweitert, so dass im Ausnahmefall eine offene Beobachtung der festgehaltenen Person mittels Bild- und Tonübertragung zulässig ist, wenn dies zum Schutz der Person erforderlich ist.

Die Polizeigewahrsamsordnung des Landes NRW wurde dahingehend geändert, dass Fixierungen an allen vier Fixierungsstellen in Bauch- oder Rückenlage nur dann zulässig ist, wenn eine durchgängige persönliche Beobachtung gewährleistet ist. Körperliche Einwirkungen auf den Rücken- und auf den Brustbereich sind zu vermeiden.

Liegen Indikatoren und Verhaltensauffälligkeiten vor, ist zur Verhinderung des „Positional Asphyxia Phänomens“ eine Fixierung der Verwahrten grundsätzlich in Seitenlage oder im Sitzen aus medizinischer Sicht durchzuführen. Eine durchgängige persönliche Beobachtung ist bei der in der Seitenlage oder im Sitzen fixierten Person zu gewährleisten.

Wie wird sichergestellt, dass Fixierungen wirklich nur als ultima ratio angewendet werden?

In Gewahrsam genommene Personen sind häufiger gewalttätig und/oder hochgradig erregt. Insbesondere unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder Pharmaka stehende Personen können in diesen Situationen erhebliche Kräfte entfalten. Zur Vermeidung von Eigengefährdungen aber auch zum Schutz von Leib und Leben der im Gewahrsam tätigen Bediensteten der Polizei kann dann eine zeitlich befristete Fesselung erforderlich sein. Fixierungen als ultima ratio, werden jedoch unter strikter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, immer



nur solange durchgeführt, wie es das Verhalten des Verwahrten im konkreten Einzelfall erfordert.

Seite 4 von 4

Haben fixierte Personen Zugang zu einem Arzt/ Arzt ihrer Wahl?

Grundsätzlich erfolgt bei Zweifeln an der Gewahrsamsfähigkeit einer im Gewahrsam befindlichen Person eine entsprechende Untersuchung durch einen Arzt. Darüber hinaus erhalten fixierte Personen auf Verlangen Zugang zu einem Arzt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
